

Richtlinie der Gemeinde Borstel-Hohenraden über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeitmaßnahmen

1. Förderungsgegenstand und Antragsberechtigung

Die Gemeinde gewährt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Organisationen sowie den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe für durchgeführte Jugendfreizeitmaßnahmen (Ausfahrt, Zeltlager etc.) Zuschüsse. Eine Haushaltsüberschreitung erfolgt nicht, ggf. werden die Zuschüsse anteilig auf die Maßnahmeträger verteilt.

2. Zuschusshöhe und Förderungsvoraussetzungen

Der Antrag auf Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 01. August im Jahr der Maßnahme zu stellen. Die Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme beträgt 7, ausschließlich Betreuer. Die Mindestdauer je Veranstaltung beträgt 3 Tage. Die Zuschussgewährung erfolgt für längstens 14 Tage je Veranstaltung.

Als Teilnehmer gelten Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Borstel-Hohenraden und einem Höchstalter von 20 Jahren. Maßgeblich ist der Wohnsitz und das Alter zu Beginn des Jahres in dem die Maßnahme stattfindet. Pro angefangene Gruppe von 10 Jugendlichen kann ein Betreuer in die Förderung einbezogen werden.

Es werden folgende Pauschalen aus 12 Kategorien gewährt:

	<u>Teilnehmer aus</u>	<u>der Gemeinde</u>		
	1-3 Personen	4-8 Personen	9-12 Personen	ab 13 Personen
Anzahl der Tage	Euro	Euro	Euro	Euro
3-6	20,- (Kat. 1)	50,- (Kat. 4)	80,- (Kat. 7)	100,- (Kat. 10)
7-10	30,- (Kat. 2)	90,- (Kat. 5)	160,- (Kat. 8)	200,- (Kat. 11)
11-14	50,- (Kat. 3)	130,- (Kat. 6)	230,- (Kat. 9)	280,- (Kat. 12)

3. Verwendungsnachweis

Die Vereine, Verbände und Organisationen haben die Teilnahme der Jugendlichen und Betreuer durch Teilnehmerlisten nachzuweisen. Die Nachweise sind spätestens bis zum 15. November im Jahr der Maßnahme vorzulegen. Danach erfolgte Maßnahmen sind im folgenden Haushaltsjahr zu berücksichtigen. Die Teilnehmerliste muss folgende Angaben beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse.

Auf einen Verwendungsnachweis wird grundsätzlich verzichtet, wenn bereits für die durchgeführte Maßnahme bei anderen öffentlichen zuschussgewährenden Stellen ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden muss; ansonsten ist bei Überschreitung des Zuschussbetrages von 150,-- Euro dieser vorzulegen.

4. Sonderfälle

In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend am *01.01.2004* in Kraft.

Pinneberg, den 31. August 2004

Der Bürgermeister

gez. Dehn